

Entsprechenserklärung April 2021

Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Compleo Charging Solutions AG zu den Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" gemäß § 161 AktG

Die Compleo Charging Solutions AG ("**Gesellschaft**") hat den Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in ihrer letzten Kodexfassung vom 16. Dezember 2019, bekannt gemacht im Bundesanzeiger am 20. März 2020 ("**Kodex**"), seit dem Beginn der Börsennotierung der Gesellschaft am 20. Oktober 2020 nach Maßgabe der letzten Entsprechenserklärung vom Oktober 2020 entsprochen und wird diesen künftig mit Ausnahme der folgenden Bestimmungen entsprechen:

- **Abschnitt A.2 des Kodex - Geschäftsführungsaufgaben des Vorstands:** Abschnitt A.2 des Kodex sieht vor, dass Beschäftigten auf geeignete Weise die Möglichkeit eingeräumt werden soll, geschützte Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben; auch Dritten sollte diese Möglichkeit eingeräumt werden.

Die Mitglieder des Vorstands arbeiten mit den Mitarbeitern der Gesellschaft in vertrauensvoller Weise zusammen. Ein geschütztes Kommunikationssystem für vermutete Rechtsverstöße wurde daher nicht eingeführt. Die Gesellschaft kann die Einführung eines solchen Verfahrens im Zuge künftiger Überprüfungen seines Compliance-Systems in Erwägung ziehen.

- **Abschnitt C.10 des Kodex - Aufsichtsratsvorsitzender:** Abschnitt C.10 des Kodex sieht vor, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein soll.

Dag Hagby ist Aufsichtsratsvorsitzender der Gesellschaft und wird als nicht unabhängig von dieser angesehen. Er ist ehemaliger Geschäftsführer der Gesellschaft. Die Elektro-Bauelemente Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Lünen, Deutschland ("**EBG Electro**"), die indirekt (über die EBG group GmbH) von Dag Hagby kontrolliert wird, hält derzeit 15,42% des Kapitals und der Stimmrechte der Gesellschaft. Darüber hinaus ist EBG Electro ein Lieferant der Gesellschaft für die Produktion von AC-Ladestationen.

- **Abschnitte D.2 bis D.5, D.11 und D.13 des Kodex - Ausschüsse des Aufsichtsrates:** Abschnitt D.2 des Kodex sieht vor, dass der Aufsichtsrat abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden soll. Insbesondere empfehlen die Abschnitte D.3 und D.5 des Kodex die Bildung eines Prüfungsausschusses und eines Nominierungsausschusses. Nach Abschnitt D.11 des Kodex soll der Prüfungsausschuss regelmäßig eine Beurteilung der Qualität der Abschlussprüfung der Gesellschaft vornehmen.

Da der Aufsichtsrat nur aus drei Mitgliedern besteht, hat dieser beschlossen, keine Ausschüsse zu bilden. Ein Ausschuss könnte nur dann anstelle des Aufsichtsrats Beschlüsse fassen, wenn der Ausschuss selbst aus mindestens drei Ausschussmitgliedern bestehen würde, was dem Quorum für den gesamten Aufsichtsrat entspricht. Folglich ist die Gesellschaft der Ansicht, dass die Einrichtung von Aufsichtsratsausschüssen die Effizienz des Aufsichtsrats in keiner Weise verbessern würde.

- **Abschnitt F.2 des Kodex - Transparenz und externe Berichterstattung:** Abschnitt F.2 des Kodex sieht vor, dass der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende öffentlich zugänglich gemacht werden, während die verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein sollen.

Das zwingende Recht schreibt lediglich vor, dass der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht innerhalb von vier Monaten nach Geschäftsjahresende und die Halbjahresfinanzberichte innerhalb von drei Monaten nach Ende des Berichtszeitraums veröffentlicht werden müssen. Nach der Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse für den Prime Standard sind die Quartalsberichte innerhalb von zwei Monaten nach Ende des jeweiligen Berichtszeitraums zu veröffentlichen. Die Gesellschaft sieht diese Zeitfenster für ihre Finanzberichterstattung im Verhältnis zu ihrer Größe und Beschaffenheit als angemessen an. Wenn ihre internen Verfahren dies erlauben, könnte die Gesellschaft ihre Berichtsprozesse verbessern und ihre Finanzinformationen früher veröffentlichen.

- **Abschnitte G.3 und G.4 des Kodex – Horizontaler und vertikaler Vergütungsvergleich zur Beurteilung der Üblichkeit der Vorstandsvergütung:** Abschnitt G.3 des Kodex sieht vor, dass der Aufsichtsrat zur Beurteilung der Üblichkeit der konkreten Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder im Vergleich zu anderen Unternehmen eine geeignete Vergleichsgruppe anderer Unternehmen heranzieht, deren Zusammensetzung er offenlegt. Ferner soll der Aufsichtsrat zur Beurteilung der Üblichkeit gemäß Abschnitt G.4 des Kodex das Verhältnis der Vorstandsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft insgesamt berücksichtigen, auch in der zeitlichen Entwicklung.

Zur Beurteilung der Üblichkeit der Vergütung der Vorstandsmitglieder hat der Aufsichtsrat die seinen Mitgliedern bekannte Vergütungspraxis bei anderen Unternehmen und innerhalb des Compleo-Konzerns berücksichtigt. Er hat jedoch insoweit keine systematischen Analysen einer Vergleichsgruppe von Unternehmen oder der Vergütungs- und Beschäftigungsbedingungen der Arbeitnehmer des Compleo-Konzerns durchgeführt. Der mit derartigen Analysen verbundene Aufwand ist aus Sicht des Aufsichtsrats angesichts der frühen Phase der Unternehmensentwicklung, in der sich die Gesellschaft derzeit noch befindet, nicht angemessen. Darüber hinaus

erscheinen solche Analysen nicht geeignet, um zu gewährleisten, dass die Vergütung der Vorstandsmitglieder in jedem Fall angemessen ist.

- **Abschnitt G.6 des Kodex – Verhältnis von kurzfristiger und langfristiger variabler Vergütung:** Gemäß der Empfehlung in Abschnitt G.6 des Kodex soll die variable Vergütung, die sich aus dem Erreichen langfristiger orientierter Ziele ergibt, den Anteil aus kurzfristig orientierten Zielen übersteigen.

Die Gesellschaft gewährt nicht allen Vorstandsmitgliedern eine langfristig orientierte Vergütung in Form von Aktienoptionen, sondern nur solchen, die nicht bereits signifikant (d.h. im Umfang von 1% oder mehr) am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt sind. Der Aufsichtsrat ist der Ansicht, dass die bereits signifikant am Grundkapital beteiligten Vorstandsmitglieder schon aufgrund der von ihnen gehaltenen Aktienpositionen hinreichend langfristig incentiviert sind. Für diese Vorstandsmitglieder wird lediglich eine kurzfristig orientierte variable Vergütung in Form des Jahresbonus gewährt, so dass die Vorgaben der Empfehlung nach Abschnitt G.6 des Kodex insoweit nicht eingehalten werden.

Die langfristig orientierte Vergütung von Vorstandsmitgliedern wird von der Gesellschaft grundsätzlich nur in Form von Aktienoptionen gewährt. Daher hängt der daraus resultierende Wertzufluss bei den Optionsinhabern von einer Vielzahl von Faktoren ab. Somit kann auch für die Vorstandsmitglieder, die Aktienoptionen zugeteilt erhalten, nicht ausgeschlossen werden, dass die kurzfristige variable Vergütung die Vergütung aufgrund der Ausübung von Aktienoptionen übersteigt.

- **Abschnitt G.10 des Kodex – Gewährung von variablen Vergütungsbeiträgen überwiegend in aktienbasierter Form:** Nach der Empfehlung in Abschnitt G.10 des Kodex sollen die einem Vorstandsmitglied gewährten variablen Vergütungsbeiträge von ihm unter Berücksichtigung der jeweiligen Steuerbelastung überwiegend in Aktien der Gesellschaft angelegt oder entsprechend aktienbasiert gewährt werden.

Soweit Vorstandsmitgliedern eine langfristig orientierte variable Vergütung gewährt wird, erfolgt dies in Form von Aktienoptionen, mithin aktienbasiert. Vorstandsmitglieder, denen keine Aktienoptionen zugeteilt werden, erhalten keine langfristige variable Vergütung. Eine Anlage der kurzfristigen variablen Vergütung in Aktien der Gesellschaft sieht das Vergütungssystem der Gesellschaft nicht vor. Auch bei Vorstandsmitgliedern, denen Aktienoptionen zugeteilt werden, kann aus den bereits bei der Erläuterung der Abweichung von der Empfehlung in Abschnitt G.6 des Kodex angeführten Gründen nicht ausgeschlossen werden, dass die kurzfristige variable Vergütung die im Zusammenhang mit der Ausübung von Aktienoptionen zu erzielende Vergütung übersteigt. In diesen Fällen wird die variable Vergütung der Vorstandsmitglieder nicht überwiegend aktienbasiert gewährt.

Dortmund, im April 2021